

## Zusätzliche Vertragsbedingung

### **Einmaliger Auftragnehmer Wechsel**

(1) Diese Klausel gilt ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer, als ursprünglich wirtschaftlichster Bieter den Zuschlag wirksam anfechtet, der Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt, einvernehmlich aufgehoben wird oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen (z. B. Insolvenz, etc.) nicht in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

(2) Der Auftraggeber ist in den vorbenannten Fällen berechtigt, den Auftrag den nächstplatzierten Bietern gemäß der ursprünglichen Wertungsreihenfolge anzutragen. Der nachrückende Bieter wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Kalendertagen zu erklären, ob er den Auftrag zu den ursprünglichen Bedingungen annimmt. Der nachrückende Bieter muss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weiterhin die ursprünglichen Eignungs- und Zuschlagskriterien gemäß dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren erfüllen.

(3) Der Vertrag mit dem nachrückenden Bieter wird zu den Bedingungen seines ursprünglichen Angebots geschlossen, sofern keine wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen eingetreten sind. Die Vereinbarung der Preisanpassung steht unter dem Vorbehalt der vorherigen gesonderten Preisprüfung.

(4) Falls keiner der nachrückenden Bieter den Auftrag annimmt oder die Nachrückerregelung aus anderen Gründen nicht anwendbar ist, behält sich der Auftraggeber vor, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen oder den Auftrag nicht zu vergeben.

(5) Eine wiederholte Anwendung dieser Klausel ist unzulässig. Ein weiteres Nachrücken auf einen bereits nachrückenden Bieter ist ausgeschlossen.

(6) Für den Fall, dass der Vertrag vor Ausführungsbeginn vom Auftraggeber nach § 648 BGB gekündigt wird, sind die Rechtsfolgen der §§ 648 BGB auf maximal 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung begrenzt (§ 648 S. 3 BGB). Für den Fall, dass der Vertrag vor Ausführungsbeginn nach § 648a BGB vom Auftraggeber gekündigt wird, kann er vom Auftragnehmer unbeschadet der Ansprüche nach § 648a Abs. 6 BGB, den Ersatz der Mehrkosten im Zuge der Beauftragung eines nachrückenden Bieters oder die Kosten für die Durchführung des erneuten Vergabeverfahrens ersetzt verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.